



Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

Kreistagsfraktion „Alternative für  
Deutschland“  
Herrn Prophet  
Vor dem Hagentor 3  
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: - 29.09.2025  
**Geschäftszeichen:** 6.04.020-001/001  
*(Bitte bei Schriftwechsel unbedingt angeben)*  
**Kassenzahlen:** -  
*(Bitte bei Zahlung unbedingt angeben)*

Auskunft erteilt: Frau Hofmann  
Fach-/Stabsbereich: 11 Rechtsangelegenheiten  
Dienstgebäude: Grimmelallee 23, Haus 2  
Zimmer: 111  
Telefon: 03631 911 1216  
Telefax: 03631 911 1100

*Bitte beachten Sie, dass eine rechtsverbindliche Kommunikation mittels E-Mail nicht zugelassen ist.*

E-Mail: [beteiligungen@landh.thueringen.de](mailto:beteiligungen@landh.thueringen.de)  
Datum: 12.02.2026

## Beantwortung der Anfrage zur Umnutzung der Gemeinschaftsunterkunft Sülzhayn

Sehr geehrter Herr Prophet,

Der Mietvertrag für die Gemeinschaftsunterkunft Dr.-Kremser-Straße wurde zwischen dem Landkreis Nordhausen und der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH (SGN) geschlossen. Der Mietvertrag ist befristet bis zum 31.01.2027. Die SGN, als Eigentümerin des Objekts, trägt sowohl die Verantwortung für die Verwaltung der Immobilie als auch für die Planung der zukünftigen Nutzung.

Der Freistaat Thüringen regelt jährlich mittels Kapazitätserlass die Anzahl der durch die Landkreise vorzuhaltenden Unterbringungsplätze für Geflüchtete. Innerhalb der Landkreisverwaltung besteht weiterhin die Auffassung, dass Gemeinschaftsunterkünfte für die Erstunterbringung erforderlich sind. Eine Einzelunterbringung kommt erst dann in Betracht, wenn grundlegende Fragen zum Aufenthaltsrecht geklärt sind und eine Integrationsfähigkeit gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der bereits getätigten Investitionen zur landeskonformen Herrichtung des Objekts wird die weitere Vorhaltung der Unterkunft als grundsätzlich zielführend angesehen.

Im Hinblick auf den oben genannten Sachverhalt wird eine Umnutzung aktuell nicht angestrebt. Zudem würde eine Umnutzung zu erneuten Investitionen führen, da die Vorgaben des Baugesetzbuches und der Thüringer Bauordnung bei einem derartigen Vorhaben Beachtung finden müssen.

Da das Gebäude durch die SGN vom Landkreis Nordhausen erworben wurde, besteht seitens des Landkreises weder eine Übertragungspflicht an die Stadt Ellrich.

Freundliche Grüße



Jendricke  
Landrat